

**Bebauungsplan Nr. 14  
für das Gelände westlich der Niedersachsenstr.  
der Gemeinde Lemwerder  
vom 28. Oktober 1982**

Der Landkreis Wesermarsch hat den am 28. 10. 1982 vom Rat der Gemeinde Lemwerder als Satzung beschlossenen Bauungsplan Nr. 14 mit folgender Verfügung genehmigt:

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG den vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 28. Oktober 1982 als Satzung beschlossenen Bauungsplan Nr. 14 — für das Gelände westlich der Niedersachsenstraße —

Brake, den 13. 4. 1983

Landkreis Wesermarsch  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage  
Lange  
Baudirektor.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Vom Bauhof und Kläranlage der Gemeinde.

Im Osten:

Vom Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 13 durch den weiteren Verlauf der verlängerten Niedersachsenstraße.

Im Süden:

Vom Außenbereich zur Edenbütteler Straße hin.

Im Westen:

Vom Außenbereich in Richtung Ritzenbüttel.

Der aufgeführte Geltungsbereich des Bauungsplanes ist in der Planzeichnung des Bauungsplanes gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bauungsplanes verletzt worden sind.

Der genehmigte Bauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12 (Bauamt), 2874 Lemwerder, Stedinger Straße 51, unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bauungsplan gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 19. 4. 1983

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Könnecke  
Gemeindeamtsrat

**1. vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 14  
der Gemeinde Lemwerder  
(westlich der Niedersachsenstraße)**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 28. 09. 1995 gemäß § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Von der Änderung sind die in dem vorstehenden Planausschnitt gekennzeichneten Grundstücksflächen betroffen:

Mit der Planänderung soll der im Jahre 1983 aufgestellte Bebauungsplan den heutigen erschließungsmäßigen Erfordernissen angepaßt werden. Dazu sollen nunmehr die seinerzeit ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen in Wohnbauflächen umgewandelt werden da der Bedarf an Parkflächen durch den höhengleichen Ausbau der Erschließungsstraße gedeckt werden kann.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 einschließlich der Begründung kann gemäß § 12 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 16, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Gemäß § 12 BauGB wird der geänderte Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemwerder, 01. November 1995

Werder  
Gemeindedirektor

1. Änderung B-Plan Nr. 14

